

**II. Nachtragssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Nienborstel
über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage
und die Abgabe von Wasser**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 der Satzung der Gemeinde Nienborstel über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 28.02.1994 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nienborstel vom 14.12.2006 folgende II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Nienborstel über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser erlassen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse auf den angeschlossenen Grundstücken.
Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss jährlich **120,00 EURO**.
Für jeden abzurechnenden Nebenzähler ist eine Grundgebühr in Höhe von jährlich **18,00 EURO** zu leisten.
Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses sowie den Einbau und Ausbau des dazugehörigen Wasserzählers wird eine jährliche Gebühr von **52,00 EURO** erhoben.
- 2) Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme.
Sie beträgt pro cbm für

die ersten	96 cbm pro Anschluss	0,85 EURO,
die nächsten	96 cbm pro Anschluss	0,80 EURO,
die nächsten	96 cbm pro Anschluss	0,75 EURO,
die nächsten	192 cbm pro Anschluss	0,70 EURO,
alle weiteren	cbm	0,65 EURO.
- 3) Für die Abgabe von Bauwasser wird eine einmalige pauschale Gebühr erhoben.
Diese beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser **52,00 EURO** und für Mehrfamilienhäuser sowie sonstige bauliche Anlagen **128,00 EURO**.

Artikel II

Die II. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Nienborstel über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Nienborstel, 15.12.2006

Gemeinde Nienborstel
Der Bürgermeister


(Reimers)

